

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Postfach 10 12 65, 95412 Bayreuth

Name
Herr Oertel

Telefon
0921 605-3200

Telefax
0921 605-3922

E-Mail
Walter.Oertel@zbfs.bayern.de

Herrn
Josef Spritzendorfer
Am Bahndamm 16
93326 Abensberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

21.08.2017

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

III1 – 23360/17/17

Datum

29.08.2017

Umwelterkrankungen im Schwerbehindertenrecht

Sehr geehrter Herr Spritzendorfer,

ich danke für Ihre Anfrage vom 21.08.2017, in der Sie um Stellungnahme zur Problematik behinderter Menschen mit „Umwelterkrankungen“ und Benennung eines zentralen Ansprechpartners für behinderte Menschen mit derartigen Erkrankungen ersuchen.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellt als Zentrale Landesbehörde auf Antrag das Vorliegen von Behinderungen und den entsprechenden Grad der Behinderung (GdB) nach § 69 Abs. 1 SGB IX fest.

Außer dem Feststellungsverfahren ist das ZBFS – Integrationsamt im Rahmen der (Wieder-)Eingliederung schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben neben verschiedenen anderen Leistungsträgern (z. B. Arbeitsverwaltung, Rentenversicherung) zuständig.

Im Übrigen ist das ZBFS für die Gewährung von mit einer Schwerbehinderung verbundenen Rechten und Nachteilsausgleichen nicht zuständig.

Grundlage der Schwerbehindertenfeststellung und des GdB ist die zu § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz ergangene Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) mit den dazu in Anlage ergangenen Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VG).

Dort sind anerkannte Gesundheitsstörungen und die dafür festzusetzenden GdB-Werte, unterteilt nach Funktionssystemen, aufgeführt. Den Begriff oder das Funktionssystem „Umwelterkrankungen“ kennt die VersMedV so nicht.

Als Gesundheitsstörung wird die Multiple Chemikaliensensitivität (MCS) jedoch ausdrücklich unter B 18.4 der VG genannt. Es wird weiter ausgeführt, dass die MCS sowie ähnliche Symptome jeweils im Einzelfall entsprechend der funktionellen Auswirkungen analog zu beurteilen sind. Diese Systematik entspricht insgesamt der versorgungsmedizinischen Feststellungspraxis: Bewertet werden nicht die Ursache oder Schwere einer Erkrankung, sondern die dadurch eingetretene Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Umwelterkrankungen manifestieren sich in verschiedenen Ausprägungen, z. B. Allergien oder Asthma und werden, ebenso wie die MCS, im Rahmen dieser Erscheinungsformen schon immer versorgungsmedizinisch bewertet.

Eine Zusammenfassung bzw. Spezialisierung verschiedener Erkrankungen unter dem Sammelbegriff der Umwelterkrankungen als Ursache gibt es – wie von Ihnen angefragt – nicht. Wir können Ihnen daher für den Bereich des Feststellungsverfahrens auch keinen zentralen Ansprechpartner für Umwelterkrankungen benennen.

Da – wie ausgeführt – im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht die Ursache, sondern die dadurch hervorgerufene Teilhabebeeinträchtigung maßgeblich ist, können wir auch fachlich zu dem Thema Umwelterkrankungen keine fundierte Stellungnahme abgeben.

Sofern die mit einer „Umwelterkrankung“ hervorgerufene Teilhabebeeinträchtigung die Schwerbehinderung (GdB von 50 oder mehr) zur Folge hat und dadurch die Teilnahme oder (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt wesentlich beeinträchtigt ist, kommt – subsidiär zu den Leistungsträgern Arbeitsverwaltung und Rentenversicherung – das Integrationsamt als zuständiger Leistungserbringer in Betracht. Auch hier orientieren sich die Maßnahmen aber nicht an der Ursache der Erkrankung, sondern daran, wie die Teilhabebeeinträchtigung minimiert oder beseitigt werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit den genannten Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
i.V.

Erwin Manger

